

**Landschaftsplan  
zum Bebauungsplanes Nr. 9/IV  
>Am Bächweg<  
2. Änderung und Erweiterung**

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- 1 GEBIETSDATEN
  - 1.1 Naturräumliche Grundlagen
  - 1.2 Lage, Nutzung
- 2 BESTANDSERFASSUNG
- 3 BESTANDSBEWERTUNG
  - 3.1 Vegetation, Biotopstruktur und faunistisches Potential
  - 3.2 Ortsbild
- 4 EINGRIFFSBEWERTUNG UND - MINIMIERUNG
  - 4.1 Boden- und Wasserhaushalt
  - 4.2 Klima
  - 4.3 Ortsbild
  - 4.4 Arten- und Biotopstruktur

**LITERATUR**

**ANHANG**

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz wurde am 1. Mai 1993 auch das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Für die Aufstellung von Bauleitplänen ist hierbei besonders die Vorverlagerung der Eingriffsregelung auf die Bauleitplanebene beachtlich. § 8a Abs. 1 BNatSchG führt hierzu aus:

"Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 9 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über (...) Festsetzungen nach (...) § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen."

Inhalt des vorliegenden Landschaftsplans ist deshalb die Bewertung der geplanten Veränderungen im Hinblick auf

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- das Ortsbild
- das Klima
- den Wasserhaushalt

mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen zur Eingriffsminimierung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen aufzuzeigen. Hierzu können im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. 25a),
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Nr. 25b).

## **1 GEBIETSDATEN**

### **1.1 Naturräumliche Grundlagen**

Naturräumliche Einheit:	Östlicher Hintertaunus; Usinger Becken
Höhe über NN:	ca. 290 m
Exposition:	Nordost
Hangneigung:	westlicher Bereich leicht hängig

## 1.2 Lage, Nutzung

Lage:  
angrenzende Nutzung: Innerortslage im Norden Westerfelds  
Wohnbebauung, Landwirtschaftsbetriebe, Wirtschaftswiesen

Im Plangebiet entfallen auf folgende Nutzungen:

Wiesen (mit Obstbestand), Wiesenweg	rd. 0,81 ha	= 25 %
Gebäude, Höfe und Betriebsflächen (vollversiegelt)	rd. 0,58 ha	= 18 %
Höfe und Betriebsflächen (teilversiegelt)	rd. 0,46 ha	= 14 %
Nutzgärten	rd. 0,32 ha	= 10 %
Ziergärten	rd. 0,78 ha	= 24 %

Nicht berücksichtigt wurden die Straßenparzellen von Ostpreußenstraße und Luditzer Straße mit rd. 0,25 ha (= 8 %), da im Aus- bzw. Umbau begriffen.

## 2 BESTANDSERFASSUNG

Die Bestandsaufnahme wurde am 26.10.1993 durchgeführt.

Anhand der vorhandenen Biotopstrukturen wurde auf das Faunenpotential rückschlusssen. Außerdem wurden zufällige Beobachtungen mitberücksichtigt.

### Wiesen

Die intensiv genutzten, mindestens 3schürigen Wiesen sind artenarm und als Fragmentgesellschaft der Wirtschaftswiesen und -weiden (Ordn. Arrhenateretalia) anzusprechen. Es handelt sich um einen von hochwüchsigen "Leistungsgräsern" (Wiesen-Lieschgras, Engl. Raygras) dominierten Bestand frischer, nährstoffreicher Standorte. Weitere typische Vertreter der Gesellschaft sind durch

Arrhenaterum elatius	Glatthafer
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Dactylis glomerata	Knäulgras
Taraxacum officinale	Löwenzahn
Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium pratense	Wiesenklee
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut
Achillea millefolium	Schafgarbe
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
Agrostis tenuis	Rotes Straußgras
Vicia hirsuta	Behaarte Wicke

vertreten. Bodenverletzungen werden durch stellenweise auftretende Störungszeiger wie

*Cirsium arvense*  
*Lamium purpureum*  
*Rumex obtusifolius*

Acker-Kratzdistel  
Rote Taubnessel  
Breitblättriger Ampfer

angezeigt.

### Ruderalfluren

Ruderalvegetation findet sich kleinflächig am Rand unbefestigter oder teilversiegelter Betriebsflächen und Wegränder.

Neben Einjährigen Ruderalsegesellschaften (Ordnung Sisymbrietalia) treten mehrjährige bis ausdauernde Staudenfluren frischer Standorte (O. Artemisietaalia) bzw. Übergangsstadien zwischen beiden Gesellschaften auf. Es handelt sich um Artengemeinschaften (sehr) nährstoffreicher Standorte, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im Siedlungsbereich haben.

#### a) Einjährige Ruderalsegesellschaften

Die Pioniergesellschaften siedeln sich spontan auf gestörten Flächen und Rohbodenstandorten an. Typische 1-2jährigen Vertreter der Gesellschaften sind z.B.

*Geranium pusillum*  
*Capsella bursa-pastoris*  
*Conyza canadensis*  
*Sisymbrium officinalis*  
*Lactuca serriola*  
*Lamium purpureum*  
*Viola arvensis*  
*Matricaria inodora*

Zwerg-Storcheschnabel  
Hirntäschel  
Kanadisches Berufkraut  
Wegrauke  
Kompaß-Lattich  
Rote Taubnessel  
Acker-Stiefmütterchen  
Duftlose Kamille

#### b) Mehrjährige Ruderalsegesellschaften

Unterbleiben die Störungen, werden die Pionierarten im 2. und 3. Jahren zunehmend von mehrjährigen Stauden und Gräsern verdrängt, so daß sich Artemisietaalia-Gesellschaften entwickeln.

In den ungestörten Randbereichen dominieren nitrophile Stauden wie Gemeine Brennessel (*Urtica dioica*) und Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*). Typische Begleiter sind Fettwiesenarten (Ordn. *Arrhenateretalia*) wie

*Trifolium repens*  
*Trifolium pratense*  
*Taraxacum officinalis*  
*Leontodon autumnalis*

Weiß-Klee  
Wiesen-Klee  
Löwenzahn  
Herbst-Löwenzahn.

### c) Trittfuren

Auf stark betretenen, aber unversiegelten Flächen (geschotterte oder gepflasterte Wege) herrschen Vertreter der Trittpflanzen-Gesellschaften (*Plantaginetea majoris*) vor. Zu diesen an die starken Trittbelaustung angepaßten Arten zählen neben dem namensgebenden Großen Wegerich (*Plantago major*) z.B.

<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogelknöterich

### Gärten

Die Gärten werden überwiegend von artenarmen Vielschnittrasen eingenommen, der Nutzgarten-Anteil ist sehr gering. Aufgrund der Pflegeintensität fehlen Wildkräuter fast vollständig.

### Gehölze

Zahlreiche ältere Exemplare hochstämmiger Obstbäume finden sich auf den Fettwiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um Pflaumenbäumen, weiterhin sind Apfel- und Birnenbäume vorhanden.

Die Vorgärten der Wohnhäuser sind von Koniferen und Ziergehölzen dominiert. Hierzu zählen neben Blautanne, Lebensbaum, Douglasie und Schwarzkiefer Flieder, Forsythien und Strauch-Fingerkraut.

Standortgerechte einheimische Gehölze sind nur sehr selten anzutreffen, z.B. Hasel, Roter Hartriegel, Salweide.

Die Gartengrundstücke sind z.T. recht gehölzreich, jedoch handelt es sich vor allem um junge bis mittelalte Obst- oder Laubbäume, niedrig- bis mittelstämmige Exemplare überwiegen. Hochstämmige Süßkirsch- und Apfelpäume mit einem Stammdurchmesser  $\geq 20$  cm sind nur vereinzelt vorhanden. Ältere Laubgehölze (Stammdurchmesser  $\geq 20$  cm) sind auf einzelne Spitzahorne und Buche (Parz. 16) sowie Birken beschränkt.

### Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünung fehlt im Geltungsbereich fast vollständig. Lediglich der Schuppen auf Parz. 15 weist Efeu (*Hedera helix*) und Wilder Wein (*Parthenocissus spec.*) auf.

### 3 BESTANDSBEWERTUNG

#### 3.1 Vegetation, Biotopstruktur und faunistisches Potential

Das Arteninventar der Wirtschaftswiesen ist aufgrund der intensiven Nutzung auf Arten eutropher Einheitsstandorte reduziert, aus botanischer Sicht interessante Gesellschaften oder Arten sind nicht vorhanden. Aufgrund der Homogenität der Bestände, die keinerlei gliedernde Kleinstrukturen aufweisen, ist auch die tierökologische Bedeutung der Wiesen als durchschnittlich anzusehen.

Ruderalgesellschaften sind im Plangebiet nur an sehr wenigen Standorten ausgebildet. Trotz des großen Anteils an landwirtschaftlichen Betriebs- und Nutzflächen sind typische dörfliche Biotopelemente wie kleinflächige Ruderalgesellschaften fast vollständig aus dem Innerortsbereich verschwunden. Grund dafür sind die starke Versiegelung von Hof- oder Randflächen bzw. die starke Pflege der Grundstücke. Aus vegetationskundlicher oder floristischer Sicht interessante oder rückläufige Bestände kommen nicht vor. Als siedlungstypische Biotope haben Ruderalfluren jedoch große Bedeutung für den Ortscharakter und die dörfliche Vielfalt.

Die alten Obstbaumbestände sind aus naturschutzfachlicher Sicht schützenswert, da sie einen potentiellen Lebens- bzw. Brutraum für baumhöhlenbewohnende Tiere darstellen. Dazu zählen manche Fledermausarten, Garten- und Siebenschläfer und Vogelarten wie Steinkauz, Grün- und Grauspecht. In den letzten Jahren sind Streuobstwiesen in großem Umfang vernichtet worden, wodurch der Lebensraum für gefährdete Vogelarten wie Neuntöter, Raubwürger, Wiedehopf und Wendehals verloren ging. Aufgrund der isolierten Lage inmitten des Ortes und den damit verbundenen Störungen ist das Vorkommen störungsempfindlicher, seltener Vogel- oder Kleinsäugerarten allerdings relativ unwahrscheinlich.

Den Gärten kommt aufgrund des großen Anteils an strukturarmen Vielschnittrasen ein relativ geringer ökologischer Wert zu. Lediglich die gehölzreicherden Grundstücke bieten Lebensraum für ± anspruchslose Arthropoden sowie weit verbreitete kulturfolgende Vogelarten wie Kohl- und Blaumeise, Grünfink oder Amsel.

#### 3.2 Ortsbild

Das Ortsbild ist einerseits durch die alte gewachsene Dorfstruktur, andererseits durch die angrenzende Neubebauung geprägt. Typischen Dorfcharakter erhält das Plangebiet durch die stark aufgelockerte Bebauung, verbunden mit dem Nebeneinander von landwirtschaftlichen Betrieben, Nutzflächen und Wohnhäusern.

Gestört ist die gewachsene Ortstruktur durch die sich übergangslos anschließende moderne Wohnbebauung.

## 4 EINGRIFFSBEWERTUNG UND - MINIMIERUNG

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes in dem neueren Baugebiet westlich der Ostpreußenstraße, östlich davon ein Dorfgebiet vor.

### 4.1 Boden- und Wasserhaushalt

Dem Boden kommt als Bestandteil des Naturhaushaltes große Bedeutung zu. Er ist wichtig als Speicherraum für Niederschlagswasser, durch seine Filter- und Reinigungsleistung wird die Qualität des durchsickernden Wassers verbessert.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser wird in den versiegelten Bereichen unterbrochen. Dies hat zur Folge, daß

- die Grundwasserneubildung eingeschränkt wird
- die Menge des oberflächlich ablaufende Wasser ansteigt und damit vermehrte Hochwasserspitzen verursachen kann
- die Wasserqualität beeinträchtigt wird, da der Oberflächenabfluß (insbesondere nach längeren Trockenperioden) durch Staub und Immissionen belastet ist, die dann ungefiltert in Gewässer gelangen.

Eingriffsmindernd wirken folgende Vorgaben und Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden sollten:

- Die im Planungsraum zu erwartende Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Flächen, deren Versiegelung nicht zwingend erforderlich ist, sollten wasserdurchlässig befestigt werden. Z.B. bei Rad- und Gehwegen, Garagenzufahrten, Hofflächen oder Stellplätzen empfiehlt sich die Anlage von Schotterterrassenflächen, die Verwendung von Pflaster mit ca. 3 cm breiten Fugen oder Rasengittersteinen, da so die Funktion als Verkehrsfläche und Biotopt gewährleistet wird.
- Garagen sollten außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen werden.
- Das Niederschlagswasser von den Dachflächen sollte einer Regenwasseranlage zugeführt und als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, gewerbliche Nutzung, Grünbewässerung) verwendet werden.  
Fällt trotz der Brauchwassernutzung überschüssiges Niederschlags- und Drainagewasser an, sollte dieses auf der Fläche versickert werden, sofern es die Untergrundverhältnisse erlauben. Die Vorschriften des HWG sind dabei zu berücksichtigen.
- Das Ausbringen synthetischer Stoffe, die die natürliche Funktion des Bodens beeinträchtigen, sollte nicht zugelassen werden.

### 4.2 Klima

Grünlandflächen fördern durch ihr schnelles Auskühlen die Bildung von Kaltluft. Durch die Bebauung geht diese Funktion verloren. Eine weitere Auswirkung auf das Lokalklima ist die eine Temperaturerhöhung durch aufgeheizte Gebäude, außerdem können die Gebäude als thermische Barrieren lokale Windsysteme stören.

Eingriffmindernd wirkt sich eine Begrünung des bebauten Bereichs aus, da sie eine Verbesserung der Luftqualität durch

- die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit
- die Bindung von Emissionen (z.B. Staub)

erreicht. Da Eingrünungsmaßnahmen auch in Bezug auf Arten- und Biotopstruktur eingriffsmindernd wirken, sind sie unter Punkt 4.4 ausgeführt.

#### **4.3 Ortsbild**

Der im Bebauungsplan vorbereitete Eingriff führt zu einer weiteren Beeinträchtigung des Ortsbildes, da durch die Bebauung die für den alten Ortskern typische Struktur (aufgelockerte Bebauung, Mosaik verschiedener Nutzungen) verloren geht. Durch die im Westen angrenzenden neuen Wohngebiete ist dieser dörfliche Charakter bereits gestört.

Erholungswert hat die Fläche hauptsächlich als innerörtliche Grünzone für die Anwohner.

Um die Beeinträchtigung des Dorfcharakters soweit wie möglich zu reduzieren, sollen größere Obstwiesenflächen erhalten bleiben. Außerdem sollte eine umfangreiche Durchgrünung des Plangebietes (auch der Gartengrundstücke) mit hochstämmigen Obstbäumen oder einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen erfolgen.

#### **4.4 Arten- und Biotopstruktur**

Aufgrund ihres Alters und ihres ökologischen Wertes zu erhalten sind die hochstämmigen alten Obstbäume auf den Obstwiesen (Flurstück 50, 52/1, 53/3, 56) sowie in den Gärten (vgl. Bestandskarte).

Da die Obstbäume nur im Zusammenhang mit den Wiesen Habitatfunktion erfüllen, sollten diese - auch im Sinne des Ortsbildes - zumindest teilweise erhalten bleiben und durch eine Nutzungsextensivierung verbessert werden.

Die Ruderalgesellschaften können sich - soweit entsprechende Rohbodenstandorte vorhanden sind - innerhalb weniger Vegetationsperioden wieder ansiedeln und sind somit kurz- bis mittelfristig ersetzbar. Aufgrund der dorfökologischen Bedeutung der Ruderalfluren sollten im Plangebiet geeignete Kleinflächen erhalten bleiben bzw. geschaffen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schützenswerten Bestände sind - mit Ausnahme der Bäume - nicht vorhanden. Jedoch geht durch die Bebauung Lebensraum für verbreitete Tier- und Pflanzenarten verloren.

Um den Eingriff zu minimieren, sollten auf Grundlage von § 9 (1) 20, 25a, 25b BauGB folgende Maßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

- Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sollte ein Garten- und Grünflächenanteil von mindestens 70 % vorhanden sein, der zu mindestens 30 % mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen oder hochstämmigen Obstbäumen bepflanzt werden soll (Empfohlene Arten s. Anhang). Die Anpflanzung von Nadelhölzern ist nicht zulässig.
  - Die Gebäude sind durch Abpflanzungen mit Gehölzen bzw. geeigneten Kletterpflanzen intensiv zu begrünen:  
An mindestens 50 % der Gebäudefassaden sollten außerhalb von Wegen und Terrassen standortgerechte Sträuchern oder Kletterpflanzen angepflanzt werden. Bei Fassaden mit einem geringen Fensteranteil (< 10 %) sollte eine flächige Begrünung mit geeigneten Kletterpflanzen vorgenommen werden. Empfohlene Arten s. Anhang
  - Pro 4 PKW-Stellplätze sollte mindestens ein standortgerechter großkroniger Laubbau gesetzt werden. Die Baumscheiben sollten mindestens 6-8 m<sup>2</sup> groß sein.
  - Entlang der Erschließungsstraßen sollten zur Durchgrünung des Planungsgebietes und zur Förderung des innerörtlichen Biotopverbundes standortgerechte großkronige Laubbäume gepflanzt werden.  
Grundsätzlich ist bei Gehölzpflanzungen im Verkehrsraum darauf zu achten, daß der Bereich der Baumscheibe vor dem Befahren gesichert wird, um eine Schädigung der Bäume durch Bodenverdichtung und damit eine mangelnde Versorgung des Wurzelbereiches mit Sauerstoff zu verhindern.
  - Einfriedungen sollten nur dann zulässig sein, wenn sie den Durchlaß von bodengebundenen Tieren ermöglichen. Daher ist ein Mindestabstand vom Boden von 10 cm einzuhalten, Mauersockel sind nicht zuzulassen. Zu bevorzugen sind Laubstrauchhecken aus einheimischen Sträuchern (s. Anhang).
  - Dachflächen mit Neigungen bis 20 Grad sollten - soweit aus statischen Gründen zulässig - mit kleinwüchsigen, trockenheitsverträglichen Arten (z.B. Sedum-Arten), bepflanzt werden.
  - Falls der Bau von Stützmauern notwendig ist, sind sie als Natursteinmauern anzulegen. Zur Verfüzung ist verwitterungsfähiges Material zu verwenden. Es sollen keine glatten Frontflächen entstehen. Natursteinmauern, die auf diese Art errichtet werden, sind als Lebensraum für eine speziell angepaßte Flora und Fauna geeignet.

Die Eingrünungsmaßnahmen dienen der Schaffung von Biotopen und der Habitatvernetzung. Gleichzeitig stellen sie eine Eingriffsminimierung in Hinblick auf das Landschaftsbild dar und sind auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vgl. Begründung zum Bebauungsplan Fußnote 6

Bearbeiterin: Dipl.-Biologin Edith Albertz  
Linden-Leihgestern, November 1993

## LITERATUR

- BERGMEIER, E. & B. NOWAK (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden in Hessen. - Vogel und Umwelt 5, 23-33
- BLAB, J., E. NOWAK, W. TRAUTMANN & H. SUKOPP (1984): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage. - Reihe Naturschutz aktuell 1
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere
- KALHEBER, H., D. KORNECK, N. MÜLLER, A. NIESCHALK, N. NIESCHALK & H. SEIBIG (1980): Rote Liste der in Hessen ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen, 2. Fassg. Stand 31.12.1979.
- KAULE, G. (1991): Arten und Biotopschutz; UTB
- OBERDORFER, E. (1983): Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Teil II, III.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume von Hessen und Karte 1 : 200.000. - Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft Nr. 67; Wiesbaden.

## ANHANG

### Artenlisten:

#### Artenliste 1: standortgerechte, einheimische Laubbäume wie

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnußbaum
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

#### Artenliste 2: standortgerechte, einheimische Laubsträucher und Heckenpflanzen wie

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

#### und blühende Ziersträucher wie

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Laburnum vulgare</i>	Goldregen
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Philadelphus coronarius</i>	Falscher Jasmin
<i>Syringa</i>	Flieder

Artenliste 3: Kletterpflanzen wie

ausdauernde Arten:

*Campsis radicans*

Trompetenblume

*Clematis montana* (kleinblumig)

*Clematis-Hybriden* (großblumig)

*Clematis*, Waldrebe

Efeu

Wilder Hopfen

Platterbse

Geißblatt

Jelänger-Jelieber

Wald-Geißblatt

Wilder Wein

Kletterknöterich

Echter Wein

Blauregen, Glyzine

*Hedera helix*

*Humulus lupulus*

*Lathyrus latifolius*

*Lonicera caprifolium*

*Lonicera periclymenum*

*Parthenocissus quinquefolia*

*Polygonum aubertii*

*Vitis vinifera*

*Wisteria sinensis*

einjährige Arten:

*Lathyrus odoratus*

Edelwicke

*Cobaea scandens*

Glockenrebe

*Tropaeolum majus*

Kapuzinerkresse

*Thunbergia alata*

Schwarzäugige Susanne

*Ipomoea purpurea*

Trichterwinde

*Ipomoea tricolor*

Artenliste 4: Obstsorten

Apfel

Apfel aus Croncels

Goldrenette von Blenheim

Baumanns Renette

Gravensteiner

Boikenapfel

Halberstädter Jungfernnapfel

Boskoop

Herrnapfel (Rosenapfel)

Brauner Matapfel

Heuchelheimer Schneeanpfel

Brettacher

Jakob Lebel

Breuhahn

Kaiser Wilhelm

Charlamowsky

Landsberger Renette

Danziger Kantapfel

Minister von Hammerstein

Gack's Apfel

Oldenburg

Geflammter Kardinal

Ontario

Gelber Edelapfel

Rheinischer Bohnapfel

Gewürzluiken

Schafsnase

Goldparmäne

Birne

Bayerische Weinbirne	Oberösterreichische Weinbirne
Bosc `s Flaschenbirne	Pastorenbirne
Gelbmöstler	Petersbirne
Gellerts Butterbirne	Rote Bergamotte
Großer Katzenkopf	Schweizer Wasserbirne
Grüne Jagdbirne	Solaner
Hofratsbirne	Sommereierbirne
Mollebusch	Stuttgarter Geishirtle
Sommer-Muskatellerbirne	Weilersche Mostbirne
Neue Poiteau	

Steinobst

König Victoria Pflaume	Große Prinzessinkirsche
Ontario Pflaume	Große Schwarze Knorpelkirsche
Große Grüne Reneklode	Hedelfinger Riesenkirsche
Mirabelle von Nancy	Schmahlfelds Schwarze Herzkirsche
Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche	

Auf die Anpflanzung von Niedrigstammobst sollte verzichtet werden.